

Bebauungsplan zur Erweiterung des Bebauungsplanes „Links der Nusplinger Straße“
in Meßstetten- Unterdigisheim

ABWÄGUNGSTABELLE

zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der

frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

01.04.2019 – 30.04.2019

und der

frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

18.03.2019 – 21.04.2019

Die Auslegung des Bebauungsplanes erfolgt in den Räumlichkeiten des Rathauses Meßstetten zu den üblichen Öffnungszeiten im Zeitraum vom 01.04.2019 bis zum 30.04.2019. Die Bekanntmachung hierfür erfolgte im Amtsblatt am 22.03.2019.

Eingegangene Stellungnahmen:

- keine -

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.03.2019 angeschrieben:

Nr.	Behörde / Sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom
1.	Verein Naturpark Obere Donau	19.03.2019
2.	LNK Arbeitskreis Zollernalb	-
3.	NABU Kreisverband Zollernalb	-
4.	Naturschutzbüro Zollernalb	-
5.	RP Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	01.04.2019
6.	RP Stuttgart - Landesamt für Denkmalpflege	-
7.	Landratsamt Zollernalbkreis	26.04.2019
8.	RP Tübingen	18.04.2019
9.	Stadt Balingen - Stadtplanungsamt	03.04.2019
10.	Stadt Albstadt - Stadtplanungsamt	20.03.2019
11.	Gemeinde Schwenningen - Bürgermeisteramt	-
12.	Gemeinde Obernheim - Gemeindeverwaltung	-
13.	Gemeinde Nusplingen - Gemeindeverwaltung,	-
14.	Gemeinde Hausen am Tann - Gemeindeverwaltung	-
15.	Polizeipräsidium Tübingen	20.03.2019
16.	BAIUD BW - Referat Infra I 3	20.03.2019
17.	IHK Reutlingen	29.03.2019
18.	Handwerkskammer Reutlingen	18.04.2019
19.	ZV WV Hohenberggruppe	-
20.	Regionalverband Neckar-Alb	02.04.2019
21.	Netze BW	04.04.2019
22.	Telekom	-
23.	FairNetz GmbH	03.04.2019
24.	Unitymedia	10.04.2019

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
1.	 Verein Naturpark Obere Donau e.V. • Wöhrstraße 16 • 88631 Beuron Stadt Meßstetten Stadtbauamt Herrn Markus Streich Hauptstraße 9 72469 Meßstetten Bearbeiter: Bernd Schneck Datum: 19.03.2019 Telefon: 07466-9280-15 Telefax: 07466-9280-23 eMail: NaturparkObereDonau@t-online.de www.naturpark-obere-donau.de Betreff: Frühzeitige Anhörung als Träger öffentlicher Belange im Bebauungsplanverfahren: Erweiterung des Bebauungsplans Gewerbegebiet „Links der Nusplinger Straße in Meßstetten-Unterdigisheim“ Bezug: Ihr Schreiben vom 18.3.2019, Az.: - Sehr geehrter Herr Streich, herzlichen Dank für die Übersendung der Unterlagen im Bebauungsplanverfahren: Erweiterung des Bebauungsplans Gewerbegebiet „Links der Nusplinger Straße in Meßstetten-Unterdigisheim“. Die Geschäftsstelle gibt hierzu die nachfolgende Stellungnahme ab. <u>1. Zuständigkeit:</u> Eine Beteiligung der Naturparkgeschäftsstelle an dem Verfahren als Träger öffentlicher Belange ist nicht nötig, da gemäß 4.2. der Begründung Teil A zum Bebauungsplan, die Erweiterungsfäche im rechtskräftigen Flächennutzungsplan des GVV Meßstetten bereits als geplantes Gewerbegebiet ausgewiesen ist. Damit handelt es sich um eine Fläche der Inneren Erschließungszone des Ortsteils Unterdigisheim der Stadt Meßstetten. Gemäß der Naturparkverordnung (Veröffentlichung am 15.7.2005 im GBl. auf Seite 566) gehört die gesamte Gemarkung von Unterdigisheim zur Gebietskulisse des Naturparks Obere Donau. Eine Erlaubnis des Verfahrens nach der NP-Verordnung durch das zuständige Landratsamt ist damit nicht nötig. <u>2. Allgemeine Sachlage:</u> Der Naturpark Obere Donau setzt sich schon seit seiner Gründung im Jahr 1980 für die Stärkung der Region ein und unterstützt zukunftssträchtige regionale Entwicklungen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Förderung naturnaher, ruhiger Erholungsformen. Vorsitzender: Landrat Stefan Bär, Tuttlingen Stellvertretende Vorsitzende: Landrätin Stefanie Bürkle, Sigmaringen Geschäftsführer: Oberforstrat Bernd Schneck, Leiberlingen IBAN: DE66 6505 1050 0000 9996 47, BIC: SOLADE3333 Bankverbindung: Kontonummer: 999647 Bankleitzahl: 65051050 Hohenzollerische Landesbank	<u>Zuständigkeit</u> Kenntnisnahme <u>Allgemeine Sachlage</u> Kenntnisnahme	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Zu 1.	Der Träger des Naturparks ist dann an öffentlich-rechtlichen Planungsverfahren und an Gestaltungsverfahren für die Zulassung von Handlungen zu beteiligen, wenn diese dem Schutzzweck im Sinne des § 3 der Naturparkverordnung zuwiderlaufen oder die Festlegungen des Naturparkplans beeinträchtigt werden können. <i>„Zweck des Naturparks Obere Donau ist es, das Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu erhalten und zu entwickeln,</i> <i>- sowie die natürliche Ausstattung des Gebiets mit ökologisch wertvollen, vielfältigen Lebensräumen für eine artenreiche und schützenswerte freilebende Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere die im Naturpark vorhandenen Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“, als wichtigste Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung des überregional bedeutsamen Erholungsraums zu pflegen und zu verbessern.</i> <i>- sowie eine möglichst ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten und den Bau, die Unterhaltung und unentgeltliche Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern“.</i> <u>3. Prüfung der Maßnahme:</u> <u>Entfällt, da Innere Erschließungszone.</u> Trotzdem einige Anmerkungen: Von Seiten des Naturparks Obere Donau bestehen keine speziellen Planungen, die das Gebiet betreffen. Allerdings zeigt die unmittelbare Nachbarschaft der Fläche zur Bära und zum FFH-Gebiet, dass hier gegebenenfalls Auswirkungen denkbar sind und daher eine Natura 2000 Vorprüfung durchgeführt werden sollte. Ferner sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass ein ausreichend großer Puffer- und Gewässerrandstreifen dauerhaft ausgebildet wird, um hier keine Konflikte entstehen zu lassen und der Bära, der Hochwasserausbreitung, der Ufervegetation und dem Biber entsprechend ungestörten Raum zu geben. Ferner stellt dieser Bereich auch den derzeitigen Eingangsbereich zur Ortschaft von Süden herkommend dar und sollte daher möglichst auch entsprechend ansprechend gestaltet werden. Ungeordnete Materiallager aller Art tragen hier nicht unbedingt zur Steigerung der Attraktivität dieses Bereichs bei und eine vernünftige räumliche Strukturierung z. B. mit entsprechenden Lagerbuchten oder Umfassungen wäre daher wünschenswert. Mit freundlichen Grüßen gezeichnet Bernd Schneck Geschäftsführer NP Obere Donau	<u>Anmerkungen</u> Im Zuge der weiteren Bearbeitung werden die Themen im Rahmen des Grünordnungsplans, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und der FFH-Vorprüfung geprüft.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
5.	REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br. E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029 Freiburg i. Br., 01.04.19 Durchwahl (0761): 208-3045 Name: Valentina Markor Aktenzeichen: 2511 // 19-02715 Stadtverwaltung Meßstetten Hauptstraße 9 72469 Meßstetten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange A Allgemeine Angaben Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften zur Erweiterung des Bebauungsplans "Links der Nusplinger Straße", Stadt Meßstetten, Teilort Unterdigisheim, Zollernalbkreis (TK 25: 7819 Meßstetten) Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom 18.03.2019 Anhörungsfrist 21.04.2019 B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	Kenntnisnahme Kenntnisnahme	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Seite 7 / 32

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
ZU 5.	LGRB Az. 2511 // 19-02715 vom 01.04.19 Seite 3 Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann. Valentina Marker	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
7.	 Verz.-Nr.: 20120033 Erweiterung des Bebauungsplans „Links der Nusplinger Straße“ in 72469 Meßstetten-Unterdigisheim Sehr geehrte Damen und Herren, nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben: Verkehrswesen (Ansprechpartner: Frau Dehner, Tel.: 92-1494): Keine Bedenken. Straßenbaurecht (Ansprechpartner: Herr Lorenz, Tel.: 92-1751): Siehe Hinweis. Immissionsschutz/Gewerbeaufsicht (Ansprechpartner: Frau Vötsch, Tel.: 92-1735): Keine Bedenken. Forstwesen (Ansprechpartner: Herr Richert, Tel.: 1590): Von der Erweiterung des o.g. Bebauungsplans ist Wald nicht betroffen. Von unserer Seite bestehen daher keine Bedenken. Brandschutz (Ansprechpartner: Herr Bleile, Tel.: 92-1334) Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die beiliegenden Nebenbestimmungen als Bestandteil in den baurechtlichen Bescheid aufgenommen werden. Landwirtschaftl. Belange (Ansprechpartner: Frau Fehrenbach-Neumann, Tel.: 92-1944): Von unserer Seite bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Erweiterung des o. g. Bebauungsplans. Ein Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist nachzureichen. Evtl. notwendige Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebiets sind mit dem Landwirtschaftsamt abzustimmen. Postanschrift: Landratsamt Zollernalbkreis, Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen. Telefon: 07433 / 92-01, Telefax: 07433 / 92-1666, E-Mail: post@zollernalbkreis.de. Öffnungszeiten: Mo-Do 08.00 - 12.00 Uhr, Do 15.00 - 17.30 Uhr, Fr 08.00 - 12.30 Uhr. Bankverbindungen: Sparkasse Zollernalb, IBAN: DE54 6535 1200 0024 0000 79, BIC: SOLADE33HAN. Volksbank Hoherzollern-Balingen eG, IBAN: DE22 5416 3225 0017 0000 09, BIC: GENODE33VHZ.	Kenntnisnahme Die entsprechenden Nebenbestimmungen werden in den baurechtlichen Bescheid aufgenommen. Ausgleichsmaßnahmen werden im Zuge der Erstellung des Umweltberichts erarbeitet.	Kenntnisnahme Berücksichtigung Berücksichtigung

Seite 10 / 32

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Zu 7.	Der Bebauungsplan berücksichtigt sowohl die HWGK als auch das durch Rechtsverordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiet Obere Bära, indem die Überschwemmungsflächen keiner Bebauung zugänglich sind. Daher greift das in § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verankerte Ausweisungsverbot von Bauleitplänen in Überschwemmungsgebieten nicht. Dies wird von der unteren Wasserbehörde ausdrücklich begrüßt. Ebenfalls begrüßt wird der durch die Plangeberung berücksichtigte Gewässerrandstreifen. Gemäß § 38 WHG und § 29 WG ist das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, sowie das Neupflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern im Gewässerrandstreifen verboten. Der Gewässerrandstreifen ist von jeglichen baulichen Anlagen und Auffüllungen freizuhalten. <u>Hinweise:</u> - Gem. § 9 Abs. 6a Baugesetzbuch (BauGB) sollen festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 2 WHG im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden. - Das geplante Vorhaben befindet sich unterhalb einer Hanglage. Daher ist infolge von Starkniederschlägen in den Sommermonaten oder aufgrund von starken Regenfällen verbunden mit einer Schneeschmelze im Winterhalbjahr mit erhöhten Mengen an wild abfließendem Wasser zu rechnen. Es wird empfohlen die beschriebene Hangwasserthematik bei der weiteren Bauplanung bzw. -ausführung zu berücksichtigen (Ausrichtung von Gebäudeöffnungen, Abdichtungs- und Objektschutzmaßnahmen). Niederschlagswasserbeseitigung <u>Rechtsgrundlage:</u> Gemäß § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, versielet oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Da das Plangebiet als Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet (GE) vorsieht, ist die Niederschlagswasserbeseitigung erlaubnispflichtig. Ein entsprechendes Entwässerungskonzept ist frühzeitig vorzulegen und mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Unter Ziffer 9 der Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ist vorgesehen, dass das unverschmutzte Oberflächenwasser von versiegelten Dach- und Bodenflächen vor Einleitung in den Vorfluter einer im Geltungsbereich befindlichen Retentionsfläche zuzuführen. Zeichnerische Darstellungen im Bebauungsplan fehlen. Folgende Punkte sollten daher ergänzt werden: - Angaben zum Standort und der Dimension der geplanten Retentionsmulde (die Dimensionierung der Retentionsmulde ist auf die maximal bebaubare Fläche auszulegen). - Festsetzung einer Drosselabflussspende, damit die hydraulische Kapazität der Oberen Bära nicht überschritten wird.	S.O. Die Grundstückseigentümer werden entsprechend informiert. Ein entsprechendes Entwässerungskonzept wird erstellt und den Unterlagen beigelegt. Aussagen zur Lage und Dimensionierung der Retentionsfläche werden im Text ergänzt.	Berücksichtigung Berücksichtigung Berücksichtigung

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Zu 7.	Die wasserrechtliche Erlaubnis kann auf Bebauungsplanebene oder auf Baugesuchsebene erteilt werden. Die Untere Wasserbehörde empfiehlt, die wasserrechtliche Erlaubnis auf Bebauungsplanebene umzusetzen. <u>Hinweise und Ergänzungen:</u> • Zur Vermeidung von Schwermetalleinträgen in Boden, Grundwasser und in die Sedimente unserer Gewässer ist auf den Gebrauch metallischer Dach- und Fassadenmaterialien wie Kupfer, Blei oder Zink zu verzichten. Alternativ ist eine Freisetzung dieser Schadstoffe durch Beschichtungen auszuschließen. • Es ist darauf zu achten, dass weder durch Bauarbeiten noch durch den Umgang mit Stoffen eine Verunreinigung der Gewässer (Grundwasser und Oberflächengewässer) oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften oder des Wasserabflusses zu besorgen ist (§ 32 Abs. 2 und § 48 Abs. 2 WHG). • Es ist darauf hinzuweisen, dass gemäß einer ökologisch orientierten Siedlungsentwässerung nach DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ die Gestaltung der Dachflächen als Gründach zu empfehlen ist. • PKW-Stellplätze und gering frequentierte Hofflächen sind wasserdurchlässig zu gestalten. • Sonstige Verkehrsflächen (LKW-Stellplätze und -Zufahrten, Verlade- bzw. Umschlagsflächen sowie Bereiche, in denen mit wassergefährdenden / unbekannten Stoffen umgegangen wird) sind wasserundurchlässig zu befestigen und zwingend entsprechend den einschlägigen Vorschriften an den Schmutzwasserkanal anzuschließen. Eine Abgrenzung gegenüber benachbarten Flächen durch entsprechende Maßnahmen (z.B. durch Schwellen, Entwässerungsrinnen und Gefälle) ist erforderlich. Natur- und Denkmalschutz (Ansprechpartner: Herr Eckert, Tel.: 92-1390) Im überplanten Bereich liegen randlich angrenzend rechtskräftig ausgewiesene Biotope sowie ein FFH-Gebiet. Durch die Rodung einzelner Gehölze und durch die weitere Versiegelung bzw. Bebauung werden möglicherweise umweltrelevante Eingriffe verursacht. Aus naturschutzrechtlicher Sicht muss aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt werden. <u>Artenschutz</u> Um die artenschutzfachliche Thematik abzuarbeiten wurde bisher nur eine Habitatpotenzialanalyse erstellt. Der darin abgesteckte Untersuchungsrahmen ist nachvollziehbar und wird nicht kritisiert. Da bisher weder ein Umweltbericht noch eine artenschutzrechtliche bzw. -fachliche Prüfung der Situation vorliegt, kann derzeit aus naturschutzrechtlicher Sicht keine abschließende Stellungnahme zu diesem Bebauungsplanverfahren abgegeben werden.	Die wasserrechtliche Erlaubnis wird auf Baugesuchsebene beantragt. wird unter Hinweise Pkt. 3 aufgenommen Wird im Zuge der Grünordnungsplanung erstellt. Eine NATURA 2000 – Vorprüfung wird erstellt und den Umweltunterlagen beigelegt. Ein Grünordnungsplan wird im weiteren Verfahren aufgestellt.	Berücksichtigung

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Zu 7.	<u>Hinweise</u> Verfolgt man die Situation im betroffenen Bereich auf Luftbildern bis 1997 zurück, ist festzustellen, dass die Flächen zumindest seit Mitte der 1990er Jahre als Lagerplatz genutzt werden. Von daher spricht nichts dagegen, den bestehenden Lagerplatz in seiner derzeitigen Ausprägung in die Bilanz einzustellen. Festzustellen ist, dass die Gehölze zum Gewässer hin von Zeit zu Zeit zurückgenommen worden sind. Diese Gehölze in Bachnähe sollten geschont werden, zumal Bach und Gewässerrandstreifen als FFH-Gebiet ausgewiesen sind. Ein gesetzlicher Gewässerrandstreifen muss eingehalten werden. Auffällig ist, dass hier häufig auch Baumaschinen direkt am Gewässerverlauf der Bära auf unbefestigten Flächen abgestellt werden. Die dadurch entstehenden Umweltgefahren durch austretende Schadstoffe wie z.B. Hydrauliköle sollten zukünftig vermieden werden. <u>Baurecht:</u> Der Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Meßstetten/Nusplingen/Obernheim (1. Änderung) weist im Bereich des geplanten Bebauungsplans eine gewerbliche Baufläche aus. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die unter Punkt 4.2 der Begründung dargestellte gewerbliche Baufläche (FNP 2010) wurde im Rahmen der 1. Änderung des FNP (rechtskräftig seit 16.11.2018) teilweise zurückgenommen. Wir bitten, diese Darstellung zu aktualisieren. Bezüglich der örtlichen Bauvorschriften wird unter Punkt 5 des Textteils ausgeführt, dass gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan keine Änderungen der örtlichen Bauvorschriften festgesetzt werden. Aus dieser Formulierung geht nicht hervor, ob die örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans „Links der Nusplinger Straße, 1. Änderung“ aus dem Jahr 1990 auch für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Links der Nusplinger Straße“, Erweiterung Wirkung haben sollen. Eventuell widersprechen die örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans „Links der Nusplinger Straße, 1. Änderung“ den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Links der Nusplinger Straße“, Erweiterung (z.B. im Hinblick auf den Mindestabstand von Garagen zu öffentlichen Verkehrsflächen (5,50 m bzw. 3,00 m) und die Zahl der Vollgeschosse). Mit freundlichen Grüßen  Müllges Anlage: Hinweise Straßenbauamt Nebenbestimmungen Brandschutz	Die Darstellung wird aktualisiert. Die Formulierungen werden entsprechend konkretisiert.	Berücksichtigung Berücksichtigung

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Zu 7.	ANLAGE Amt 33 – Straßenbauamt <u>Hinweis</u> - Ein 20 m Anbauverbotstreifen zwischen Hochbauten bzw. baulichen Anlagen bis zum befestigten Fahrbahnrand muss dauerhaft eingehalten werden. - Im 20 m Anbauverbotstreifen dürfen keine Werbeanlagen aufgestellt werden. - Eine weitere Direktzufahrt zur Landesstraße 433 darf nicht hergestellt werden. - Die Erschließung muss mit einer Sondernutzung über den bestehenden Rad- und Wirtschaftsweg genehmigt werden. - Die Sichtfelder von 5 x 210 m in Richtung Nusplingen bzw. von 5 x 70 m in Richtung Unterdigisheim müssen dauerhaft zwischen 0,70 m - 2,50 m freigehalten werden. - Je nach tatsächlicher Bebauung bzw. Nutzung kann - auch zu einem späteren Zeitpunkt - aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Linksabbiegespur erforderlich werden. Die Kosten für die Herstellung müssten von der Gemeinde getragen werden. - Eventuell werden Schutz-, Lärm-, Sicht- und Blendschutzmaßnahmen (Bepflanzungstreifen, Schutzplanken, Lärmschutzwände usw.) erforderlich. - Die geplante Zufahrt muss so befestigt werden, dass lose Teile nicht auf die befestigte Fahrbahn gelangen können. Anpassungsarbeiten und Detailplanungen hinsichtlich Zufahrtbreite, Entwässerung, Markierung usw. entlang der Landesstraße müssen vor Beginn der Maßnahme mit der Straßenmeisterei Albstadt abgestimmt werden. - Einrichtungen der Straße dürfen nicht beschädigt werden. Sämtliche Kosten bis zurverkehrssicheren Herstellung von Zufahrt und Linksabbiegespur müssen vom Antragsteller übernommen werden. - Abwasser und Oberflächenwasser aus dem Baugrundstück darf der Landesstraße nicht zugeleitet werden. Wenn notwendig sind bauliche Maßnahmen zu treffen die dies verhindern. - Eventuell auftretende Verschmutzungen der Landesstraße sind umgehend ohne besondere Aufforderung zu beseitigen. Der Antragsteller oder jeweilige Verursacher ist für die erforderliche Reinigung der Straße verantwortlich.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Zu 7.	ANLAGE Bauamt, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz <u>Einstufung des Objekts</u> <u>Einstufung des Bebauungsgebiets:</u> Gewerbegebiet (GE) <u>Nebenbestimmungen</u> - Bei Gebäuden, bei denen die Oberkante der zum Anleitern bestimmten Stellen weniger als 8 m über dem Gelände liegen, sind Aufstellflächen für die Steckleiter der Feuerwehr (Grundfläche 3 x 3 m) erforderlich. Zur Erreichung der anleiterbaren Stellen sind Zu- oder Durchgänge vorzuhalten. Diese müssen geradlinig und mindestens 1,25 m, bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen mindestens 1 m breit sein. Die lichte Höhe muss mindestens 2,2 m, bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen mindestens 2 m betragen. - Es sind keine Gebäude möglich, bei denen die anzuleitenden Stellen mehr als 8m über der Geländeoberfläche liegen. Alternativ ist der zweite Rettungsweg baulich sicherzustellen. - Es ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 96 m³/h für eine Löszeit von zwei Stunden erforderlich. Hierbei können Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m in Ansatz gebracht werden. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist Aufgabe der Stadt bzw. der Gemeinde. - Die öffentlichen Verkehrsflächen sind für Fahrzeuge der Feuerwehr befahrbar auszuführen. Hierbei sind die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) zu erfüllen.	Die entsprechenden Nebenbestimmungen werden in den baurechtlichen Bescheid aufgenommen.	Berücksichtigung

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
8.	 Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen Stadtverwaltung Meßstetten Hauptstraße 9 72469 Meßstetten <u>Per E-Mail:</u> markus.streich@messstetten.de Tübingen 18.04.2019 Name Ursel Habermann Durchwahl 07071 757-3214 Altzeichen 21-11/2471-3- 07.1./Untersiglsheim (Bitte bei Antwort angeben) —  Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch) Ihre E-Mail vom 18.03.2019 — A. Allgemeine Angaben Stadt Meßstetten ☐ Flächennutzungsplanänderung ☒ Bebauungsplan Erweiterung „Links der Nusplinger Straße“ ☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan ☐ sonstige Satzung B. Stellungnahme ☐ Keine Anregungen oder Bedenken. ☒ Fachliche Stellungnahme siehe Seiten 2 bis 6 Dienstgebäude Konrad-Adenauer-Str. 20 · 72072 Tübingen · Telefon 07071 757-0 · Telefax 07071 757-3190 poststelle@rpt.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service.bw.de Buslinie 2: Haltestelle „Regierungspräsidium“ oder „Landespolizeidirektion“ 		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Zu 8.	- 2 - I. Belange der Raumordnung Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. II. Belange des Straßenbaus 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. 1.1. Art der Vorgabe Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Bundes- und Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten. 1.2. Rechtsgrundlage § 22 Abs. 1 u. 2 StrG Ausnahmen und Befreiungen sind in bestimmten Fällen möglich, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen. 1.3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) So wie in § 9 Abs. 8 FStrG und in § 22 Abs. 1 StrG in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch einen Bebauungsplan eine nähere Bebauung zugelassen werden. Sofern das Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung nicht zustande kommt, gelten die Anbaubeschränkungen gemäß § 9 Abs. 1 FStrG bzw. § 22 Abs. 1 StrG ungeachtet der planerischen Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 7 FStrG bzw. § 22 Abs. 6 StrG, da der Bebauungsplan nicht unter Mitwirkung des	Die Vorgaben werden entsprechend berücksichtigt. Das Baufenster wurde auf 10 m Abstand zum Fahrbahnrand angepasst. s.u.	Berücksichtigung

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Zu 8.	- 3 - Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist (vgl. VGH Hessen vom 22.07.1999 in ZfBR 2000, S. 194-197). 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes. Ausbaubersichten der L 433 bestehen derzeit nicht. 3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage und Hinweise zum Vollzug. Entsprechend § 22 Abs. 6 StrG muss ein Bebauungsplan die Begrenzung der Verkehrsfläche sowie die an diesen gelegenen überbaubaren Grundstücksflächen enthalten. In den vorliegenden Unterlagen ist der Fahrbahnrand der Landesstraße nicht dargestellt. Die Fahrbahn der L 433 einschließlich Nebenanlagen (Bankett, Böschung, Entwässerung) ist im Bebauungsplan darzustellen. Es fehlen auch Ausführungen zur Zufahrt. <u>Zum Entwurf:</u> 3.1. Abstände zu Baugrenzen, Anbauverbotszone Gegen die entlang der L 433 außerhalb der Ortsdurchfahrt eingetragene Baugrenze auf dem Flurstück 709 bestehen Bedenken. Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt ist im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entlang der L 433 ein mindestens 10 m breiter, nicht überbaubarer Grundstücksstreifen einzuplanen. Die Baugrenze ist entsprechend zurückzunehmen. 3.2. Nicht überbaubare Grundstücksstreifen, Pflanzstreifen Die zwischen den Baugrenzen und den Straßenflächen bestehenden Grundstücksflächen gelten als nicht überbaubare Grundstücksstreifen. Auf diesen nicht überbaubaren Grundstücksstreifen dürfen gemäß § 22 StrG keine Hochbauten und bauliche Anlagen errichtet werden. Ebenso dürfen Garagen und Stellplätze i. S. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen	Fahrbahnrand sowie Nebenanlagen werden im Plan ergänzt. Aufgrund der bereits bestehenden und somit baurechtlich gesicherten Zufahrt sowie der gleichbleibenden Nutzung in Art und Umfang ist eine Hinzunahme der westlichen Einmündung in die Erweiterung des Bebauungsplans nicht erforderlich. Die Vorgaben werden entsprechend berücksichtigt. Die nicht überbaubaren Flächen wurden im Plan ergänzt. Die Vorgaben werden entsprechend berücksichtigt.	Berücksichtigung Berücksichtigung

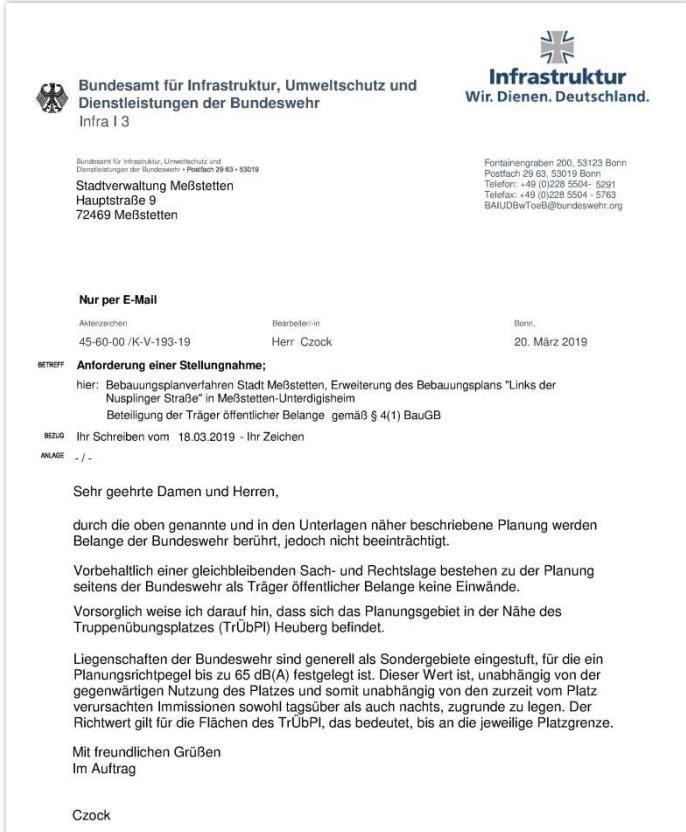
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Zu 8.	- 4 - i.S. § 14 BauNVO, d. h. Hochbauten, Garagen, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen, z. B. Lagerflächen, usw., nicht zugelassen werden (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO 1990). Nebenanlagen, welche nach § 14 BauNVO in einem Baugebiet auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein können, dürfen innerhalb des vorgenannten Anbauverbots nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung zugelassen werden. Nach der LBO genehmigungsfreie Anlagen bedürfen in diesem Bereich der Genehmigung der Straßenbauverwaltung. Dieser von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksstreifen ist im Bebauungsplan mit dem Planzeichen der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991, I S. 58) zu kennzeichnen. In den planungsrechtlichen Festsetzungen und in der Zeichenerklärung des Bebauungsplanes sind entsprechende Ergänzungen vorzunehmen. Die Stadt wird außerdem gebeten, in den Bebauungsplan einen Hinweis aufzunehmen, wonach auf den vorgenannten nicht überbaubaren Flächen Werbeanlagen wegen der Beeinträchtigung des Schutzzweckes des § 16 LBO nicht zugelassen werden können. 3.3. Sichtfelder An der westlichen Einmündung in die L 433 sind Sichtfelder nach RAL 2012 festzulegen. Sie sind in den Bebauungsplan aufzunehmen, dort mit dem Planzeichen der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991, I S. 58) zu kennzeichnen, in den textlichen Festsetzungen zu ergänzen und, soweit noch nicht geschehen, in den Geltungsbereich des BBP einzubeziehen. Die Sichtfelder sind entsprechend der vorgegebenen Abmessung zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs auf Dauer freizuhalten. Bäume, Lichtmasten, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb des Sichtfeldes möglich, sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken.	Die Vorgaben werden entsprechend berücksichtigt. Wird im Plan ergänzt. Wird im Plan ergänzt. Wird unter den Punkten 3.5 und 5.4 aufgenommen. Aufgrund der bereits bestehenden und somit baurechtlich gesicherten Zufahrt sowie der gleichbleibenden Nutzung in Art und Umfang ist eine Hinzunahme der westlichen Einmündung in die Erweiterung des Bebauungsplans nicht erforderlich.	Berücksichtigung

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Zu 8.	- 5 - 3.4. Straßenbegleitgrün Pflanzgebot 3: Die in der Planzeichnung festzusetzenden Sichtfelder am Straßeneinmündungsbereich sind von jeglicher sichthindernder Bepflanzung von mehr als 80 cm Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten. 3.5. Äußere verkehrliche Erschließung Die äußere verkehrliche Erschließung des Bebauungsplangebietes darf nur über den vorhandenen Straßenanschluss an die L 433 erfolgen. Diese Zustimmung stellt lediglich die straßenrechtliche Zustimmung dar. Die verkehrstechnische und straßenbauliche Genehmigung sind davon unabhängig. Durch die Nutzungserweiterung wird sich der Ziel- und Quellverkehr zum Plangebiet ändern. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit kann gegebenenfalls auch noch künftig ein Linksabbiegestreifen zu Lasten der Gemeinde notwendig werden. Die Eckausrundungen des untergeordneten Anschlusses sind nach der RAL 2012 mit einem einfachen Kreisbogen entsprechend dem geplanten Ziel- und Quellverkehr auszubilden. <u>Hinweise:</u> 3.6. Entwässerung Der L 433 sowie ihren Entwässerungseinrichtungen darf vom gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes einschließlich der Erschließungsstraßen kein Oberflächenwasser zugeführt werden. 3.7. Überarbeitung des Bebauungsplanes Die Stadt Meßstetten wird gebeten, den Bebauungsplanentwurf auf der Grundlage der vorstehenden Stellungnahme zu überarbeiten und das Regierungspräsidium – Abteilung Straßenwesen und Verkehr – am weiteren Verfahren zu beteiligen. Weitere Bedenken und Anregungen behält sich die Straßenbauverwaltung vor.	Die Vorgaben werden entsprechend berücksichtigt. Die Gewerbegebietserweiterung stellt lediglich eine baurechtliche Sicherung dar. Der Ziel- und Quellverkehr bleibt aufgrund gleicher Nutzung unverändert. Dies ist nicht vorgesehen. Dies wird erfolgen.	Berücksichtigung

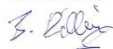
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Zu 8.	- 6 - III. Belange des Hochwasserschutzes Aus Sicht des Hochwasserschutzes (Hochwassergefahrenkarten) besteht kleine Betroffenheit. Die geplante Bebauung liegt nicht im Überschwemmungsgebiet der Oberen Bära. gez. Habermann	Kenntnisnahme	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung																
9.	9/ Stadtverwaltung Meßstetten Stadtbauamt Hauptstr. 9 72469 Meßstetten Stadt Meßstetten - Bürgermeisteramt - Eingang am 16. APR. 2019 <table><tr><td>10</td><td>VZ</td><td>b.H.</td><td>Zus.</td><td>Aus.</td><td>Wkt.</td></tr><tr><td>20</td><td>21</td><td>22</td><td>23</td><td>24</td><td>Termin bis:</td></tr><tr><td>30</td><td>31</td><td>32</td><td>33</td><td>34</td><td>vorab - 1M</td></tr></table> Balingen Große Kreisstadt DEZERNAT 3 BAU UND TECHNIK Baudezernent Michael Wagner Neue Straße 31 Tel.: 07433/170-280 Fax: 07433/170-164 michael.wagner@balingen.de 03.04.2019 - WaH6 Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften zur Erweiterung des Bebauungsplans „Links der Nusplinger Straße“ in Meßstetten-Unterdigheim Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Sehr geehrter Herr Streich, wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur Erweiterung des Bebauungsplanes „Links der Nusplinger Straße“ in Meßstetten-Unterdigheim. Die Belange der Stadt Balingen als Nachbargemeinde sind durch den Bebauungsplan nicht berührt. Für das weitere Verfahren wünschen wir der Stadt Meßstetten einen guten Verlauf. Mit freundlichen Grüßen M. Wagner Baudezernent Telefon (Zentrale) 07433/170-0 Telefax (Zentrale) 07433/170-222 E-Mail: stadt@balingen.de Internet: www.balingen.de Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 – 12.00 Uhr Donnerstag 14.30 – 17.30 Uhr Sparkasse Zollernalb IBAN DE86 6535 1280 0024 0001 88 BIC (SWIFT-Code): SOLADE33BAL Volksbank Hohenzollern-Balingen IBAN DE39 6416 3228 1013 3900 08 BIC (SWIFT-Code): GENODE33VHZ Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Stadt Balingen durch den Bebauungsplan nicht berührt sind.	10	VZ	b.H.	Zus.	Aus.	Wkt.	20	21	22	23	24	Termin bis:	30	31	32	33	34	vorab - 1M
10	VZ	b.H.	Zus.	Aus.	Wkt.														
20	21	22	23	24	Termin bis:														
30	31	32	33	34	vorab - 1M														

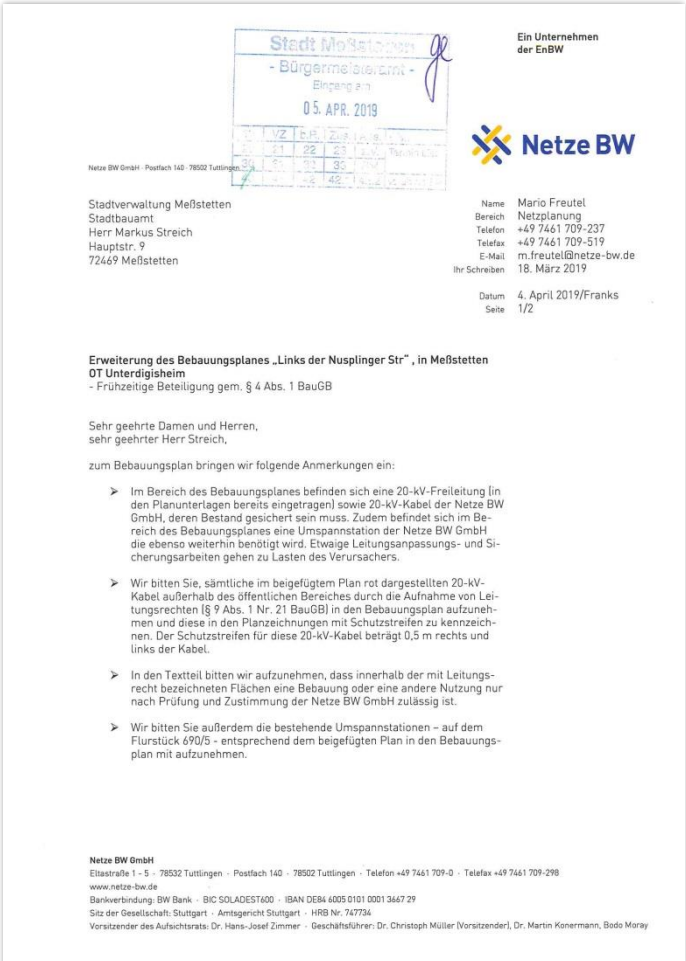
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
10.	<u>Streich, Markus</u> Von: Simeone, Wiebke <Wiebke.Simeone@albstadt.de> Gesendet: Mittwoch, 20. März 2019 08:18 An: Streich, Markus Betreff: Bebauungsplan "Links der Nusplinger Straße"; Meßstetten-Unterdigisheim Sehr geehrter Herr Streich, vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Die Stadt Albstadt hat im genannten Verfahren keine Anregungen oder Bedenken. Mit freundlichen Grüßen W. Simeone Stadtverwaltung Albstadt Stadtplanungsamt Wiebke Simeone Am Markt 2, 72461 Albstadt Tel.: 07431/160-3213, Fax: 07431/160-3007 E-Mail: wiebke.simeone@albstadt.de zentrale E-Mail: stadtplanungsamt@albstadt.de	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Stadt Albstadt keine Anregungen und Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme
15.	<u>Streich, Markus</u> Von: Temp, Armin <Armin.Temp@polizei.bwl.de> im Auftrag von TUTTLINGEN.PP.FEST.EV <TUTTLINGEN.PP.FEST.EV@polizei.bwl.de> Gesendet: Mittwoch, 20. März 2019 10:25 An: Streich, Markus; Stadt Meßstetten Betreff: WG: Bebauungsplanverfahren Stadt Meßstetten, Erweiterung des Bebauungsplans "Links der Nusplinger Straße" in Meßstetten-Unterdigisheim Anlagen: 01_Bebauungsplan Entwurf.pdf; 02_Textteil Entwurf.pdf Sehr geehrter Herr Streich, gegen den Beschluss des Bebauungsplans in der vorgelegten Form bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im zeichnerischen Teil (Dokument 01) und im Textteil (Dokument 02, Seite 12 Abb. 3) voneinander abweichen. Freundliche Grüße, Armin Temp Polizeipräsidium Tuttlingen Führungs- und Einsatzstab -- Sachbereich Verkehr -- Stockacher Str. 158 78532 Tuttlingen Tel. 07461/941-234 Fax 07461/941-239 E-Mail tuttlingen.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de oder Armin.Temp@polizei.bwl.de	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des PP Tuttlingen keine Bedenken bestehen. Der Textteil wird entsprechend korrigiert.	Kenntnisnahme Berücksichtigung

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
16.	 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra 13 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn Stadtverwaltung Meßstetten Hauptstraße 9 72469 Meßstetten Fortainengraben 200, 53123 Bonn Postfach 29 63, 53019 Bonn Telefon: +49 (0)228 5504- 5291 Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763 BAUDienst@bundeswehr.org Nur per E-Mail Aktenzeichen: 45-60-00 /K-V-193-19 Bearbeiter/-in: Herr Czock Bonn, 20. März 2019 BETREFF: Anforderung einer Stellungnahme; hier: Bebauungsplanverfahren Stadt Meßstetten, Erweiterung des Bebauungsplans "Links der Nusplinger Straße" in Meßstetten-Unterdigheim Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB BEZUG: Ihr Schreiben vom 18.03.2019 - Ihr Zeichen ANLAGE: - / - Sehr geehrte Damen und Herren, durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass sich das Planungsgebiet in der Nähe des Truppenübungsplatzes (TrÜbPl) Heuberg befindet. Liegenschaften der Bundeswehr sind generell als Sondergebiete eingestuft, für die ein Planungsrichtpegel bis zu 65 dB(A) festgelegt ist. Dieser Wert ist, unabhängig von der gegenwärtigen Nutzung des Platzes und somit unabhängig von den zurzeit vom Platz verursachten Immissionen sowohl tagsüber als auch nachts, zugrunde zu legen. Der Richtwert gilt für die Flächen des TrÜbPl, das bedeutet, bis an die jeweilige Platzgrenze. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Czock	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Bundeswehr nicht beeinträchtigt werden. Ein entsprechender Hinweis wird im Textteil der Bebauungsplanunterlagen eingearbeitet.	Kenntnisnahme Berücksichtigung

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
17.	IHK Reutlingen - Postfach 1944 - 72709 Reutlingen Per Email Nachricht vom 18.03.2019 Ihr Ansprechpartner Antonia Hettinger E-Mail: hettinger@reutlingen.ihk.de Telefon 07121 201-256 Fax 07121 201-4256 29. März 2019 Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften zur Erweiterung des Bebauungsplans „Links der Nusplinger Straße“ in Meßstetten-Unterdigisheim – Frühzeitige Behördenbeteiligung Sehr geehrter Herr Streich, vielen Dank für die Zusendung der Planungsunterlagen zum Bebauungsplanverfahren „Links der Nusplinger Straße“ in Meßstetten-Unterdigisheim. Zum vorliegenden Bebauungsplan liegen aus unserer Sicht keine Bedenken vor. Wir begrüßen die Zielsetzung, das Gewerbegebiet „Links der Nusplinger Straße“ zu erweitern um die Fläche als Lagerplatz für Baumaterial, Geräte und Maschinen zu nutzen. Grundsätzlich finden alle Maßnahmen und Planungen der Stadt Meßstetten, die geeignet sind, die Standortqualität für Gewerbetreibende und Entwicklungsmöglichkeiten bestehender Unternehmen zu ermöglichen die Zustimmung der Kammer. Gerne stehen wir für eine weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit zur Verfügung. Freundliche Grüße  Antonia Hettinger Projektmanagerin Standortpolitik Industrie- und Handelskammer Reutlingen Ernst-Simon-Straße 10 · 72072 Tübingen Telefon 07121 2019 · Fax 07121 201-4130 info@reutlingen.ihk.de · www.reutlingen.ihk.de Kreisarkasse Reutlingen IBAN DE39 8405 0000 0000 0154 04 · BIC SOLADE33HEU Volksbank Reutlingen IBAN DE20 8409 0100 0102 8040 01 · BIC VBNDDE33XXX	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
18.	 Handwerkskammer Reutlingen Handwerkskammer Reutlingen · Postfach 17 43 · 72707 Reutlingen Stadtverwaltung Meßstetten Hauptstraße 9 72469 Meßstetten Geschäftsbereich Gebäudemanagement, IT und Digitalisierung Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften zur Erweiterung des Bebauungsplans „Links der Nusplinger Straße“ in Meßstetten-Unterdigheim 18. April 2018 Ihr Zeichen: Unser Zeichen: G8 5-br Bauabteilungsplanung Dipl.-Ing. (FH) Brigitte Rilling Telefon 07121 2412-175 Telefax 07121 2412-400 brigitte.rilling@hwk-reutlingen.de www.hwk-reutlingen.de Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an diesem Bebauungsplanverfahren der Stadt Meßstetten. Wir begrüßen die Erweiterung der Gewerbebaufläche „Links der Nusplinger Straße“. Das bereits als Lagerplatz für Baumaterialien genutzte Areal wird durch diese städtebauliche Überplanung für eine gewerbliche Nutzung baurechtlich gesichert. Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken zu vorliegenden Planung. Freundliche Grüße  Brigitte Rilling Abteilungsleiterin Handwerkskammer Reutlingen Körperschaft des öffentlichen Rechts Hindenburgstraße 58 72762 Reutlingen Präsident: Harald Herrmann Hauptgeschäftsführer: Dr. Joachim Ebert +++ Die Imagekampagne des Handwerks: www.hwk-reutlingen.de/kampagne +++	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Handwerkskammer Reutlingen keine Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
20.	 Regionalverband Neckar-Alb Oberzentrum Löwensteinplatz 1 · 72116 Mössingen Telefon +49(0)7473-9509-0 info@rvna.de www.rvna.de Regionalverband Neckar-Alb Löwensteinplatz 1 · 72116 Mössingen - Bürgermeisteramt - Stadtverwaltung Meßstetten Hauptstraße 9 72469 Meßstetten Name: Petra Hublow Telefon: +49(0)7473-9509-23 Telefax: +49(0)7473-9509-25 E-Mail: petra.hublow@rvna.de Ihr Zeichen: 45.11-Z.Ms.0073 ku Unser Zeichen: Datum: 02.04.2019 Bebauungsplan „Links der Nusplinger Straße - Erweiterung“, Meßstetten-Unterdigshelm Frühzeitige Behördenbeteiligung Ihr Schreiben vom 18.03.2019 Sehr geehrte Damen und Herren, der o. g. Bebauungsplan weist ein neues Gewerbegebiet mit ca. 0,3 ha aus. Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als geplante gewerbliche Baufläche dargestellt und dementsprechend im Regionalplan als Siedlungsfläche übernommen. Aus regionalplanerischer Sicht ergeben sich <u>keine Bedenken</u> gegenüber einer Siedlungsentwicklung in diesem Bereich. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer Planfertigung nach Inkrafttreten. Mit freundlichen Grüßen <i>Dr. Dirk Seidemann</i> Dr. Dirk Seidemann Verbandsdirektor Kopie an RP Tübingen, Referat 21, Frau Kreußler Verbandsvorsitzender: Eugen Häschle Verbandsdirektor: Dr. Dirk Seidemann Bankverbindung: Kreissparkasse Tübingen IBAN: DE 55 6415 0020 0000 1557 11 SWIFT-BIC: SOLADES1TUB	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Regionalverbands Neckar-Alb keine Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
21.	 Netze BW GmbH - Postfach 140 - 78502 Tuttlingen Stadtverwaltung Meßstetten Stadtbauamt Herr Markus Streich Hauptstr. 9 72469 Meßstetten Name: Mario Freutel Bereich: Netzplanung Telefon: +49 7461 709-237 Telefax: +49 7461 709-519 E-Mail: m.freutel@netze-bw.de Ihr Schreiben: 18. März 2019 Datum: 4. April 2019/Franks Seite: 1/2 Ein Unternehmen der EnBW Netze BW Erweiterung des Bebauungsplanes „Links der Nusplinger Str.“, in Meßstetten OT Unterdisheim - Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Streich, zum Bebauungsplan bringen wir folgende Anmerkungen ein: ➤ Im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich eine 20-kV-Freileitung (in den Planunterlagen bereits eingetragen) sowie 20-kV-Kabel der Netze BW GmbH, deren Bestand gesichert sein muss. Zudem befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes eine Umspannstation der Netze BW GmbH die ebenso weiterhin benötigt wird. Etwaige Leitungsanpassungs- und Sicherungsarbeiten gehen zu Lasten des Verursachers. ➤ Wir bitten Sie, sämtliche im beigefügtem Plan rot dargestellten 20-kV-Kabel außerhalb des öffentlichen Bereiches durch die Aufnahme von Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) in den Bebauungsplan aufzunehmen und diese in den Planzeichnungen mit Schutzstreifen zu kennzeichnen. Der Schutzstreifen für diese 20-kV-Kabel beträgt 0,5 m rechts und links der Kabel. ➤ In den Textteil bitten wir aufzunehmen, dass innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Flächen eine Bebauung oder eine andere Nutzung nur nach Prüfung und Zustimmung der Netze BW GmbH zulässig ist. ➤ Wir bitten Sie außerdem die bestehende Umspannstationen – auf dem Flurstück 690/5 – entsprechend dem beigefügten Plan in den Bebauungsplan mit aufzunehmen. Netze BW GmbH Elbstraße 1 - 5 - 78502 Tuttlingen - Postfach 140 - 78502 Tuttlingen - Telefon +49 7461 709-0 - Telefax +49 7461 709-298 www.netze-bw.de Bankverbindung: BW Bank - BIC SOLADE3300 - IBAN DE44 4005 0101 0001 3667 29 Sitz der Gesellschaft: Stuttgart - Amtsgericht Stuttgart - HRB Nr. 747734 Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Hans-Joel Zimmer - Geschäftsführer: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Martin Konermann, Bodo Moray	Entsprechende Leitungsrechte werden eingearbeitet. Ein entsprechender Passus wird im Textteil eingearbeitet. Die Umspannstation wird entsprechend im Bebauungsplan berücksichtigt.	Berücksichtigung Berücksichtigung Berücksichtigung

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
ZU 21.	 The image shows a letter from Netze BW, a company of the EnBW group. The letter is dated 20.05.2019 and is addressed to the City of Meßstetten. It discusses the proposed extension of the planning area 'Links der Nusplinger Straße' and states that the company has no objections to the proposed extension, provided that the existing infrastructure is maintained and the company's rights are protected. The letter is signed by A. Mario Freutel, representing Netze BW GmbH.	Die Baugrenzen werden entsprechend dem tatsächlichen Wegeverlauf angepasst.	Berücksichtigung

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
24.	 The image shows an email document from Unitymedia to the Stadtverwaltung Meßstetten. The document is dated 10.04.2019 and is on page 1/1. It is addressed to Herr Markus Streich, Hauptstr. 9, 72469 Meßstetten. The subject is 'Bebauungsplanverfahren Stadt Meßstetten, Erweiterung des Bebauungsplans "Links der Nusplinger Straße"'. The email content includes a greeting, a thank you for information, a statement that there are no objections to the plan, and a request for feedback. The sender is Zentrale Planung Unitymedia.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
23.	 Bebauungsplan und örtliche Vorschriften zur Erweiterung des Bebauungsplan "Links der Nusplinger Straße" in Meßstetten-Unterdigheim Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Sehr geehrter Herr Streich, für die Beteiligung am Verfahren vom 19.03.2019 bedanken wir uns. Im genannten Bereich betreibt und plant die FairNetz GmbH keine Leitungen und Anlagen. Daher haben wir gegen die geplante Maßnahme <u>keine Einwände</u>. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist <u>nicht notwendig</u>. Mit freundlichen Grüßen FairNetz GmbH ppo. Krauss i. V. Hermle FairNetz GmbH Ein Unternehmen der FairGeorg GmbH Hauptstraße 89 - 72762 Reutlingen Postfach 25 54 - 72715 Reutlingen Telefon: 0 71 21/5 82-30 00 Telefax: 0 71 21/5 82-35 90 E-Mail: info@fairnetzgmbh.de Internet: www.fairnetzgmbh.de Vorsitzende des Audikomitees: Erste Bürgermeisterin Ulrike Hatz Geschäftsführer: Klaus Seiger Sitz der Gesellschaft: Reutlingen Handelsregister Stuttgart HRB 751184 Kreisgenossenschaft Reutlingen - BIC: SOLA3333REU IBAN: DE45 6405 0000 0000 0474 03 Gläubiger-ID: DE79FHE00001546329	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung